

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche
Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende
Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst
der Einführungsverordnung**

Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

Sachregister zum Militairstrafgesetzbuche.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

Sachregister zum Militairstrafgesetzbuche.

Die arabische Zahl bezeichnet die Artikel, die vor dieser stehende römische den Anhang.

- Abschmung** des Untersuchungsrichters, der Mitglieder des Kriegsgerichtes, des Protocollführers, 178. 179. 220. §. 2. 221.; — des Militairanwalts, 180. — der Mitglieder des Oberauditoriums, 182. 360. — der gemischten Untersuchungscommission, 342. — in den Fürstenthümern, 359.
- Abstimmung**, wie sie erfolgt, und welche Majorität nöthig ist, 249. 250. 252. IV. 7. 8.
- Abtheilung**, der Commandeur einer abgeschnittenen hat die Befugnisse des Commandeurs des Truppcorps, 128. — er muß jedenfalls die Voruntersuchung führen lassen, 128. — Strafbefugnisse des Commandeurs einer detachirten, 142.
- Abwesende**, Verfahren gegen dieselben, 290. u. f.
- Acten**, Einsicht derselben durch den Angeklagten und Bertheidiger, 193. — Verlesung von Actenstücken in der Hauptverhandlung, 233. bis 235.
- Amtsgericht**, bringt die Vermögensbeschlagnahme in Ausführung, 291. 292.
- Angeklagter**, so wird der Beschuldigte nach Erlassung der Anklageordre genannt, 207. — dessen Ladung vor das Kriegsgericht, 211. — Folgen, wenn er nicht erscheint, oder die Sitzung vor dem Schluß verläßt, 212. — kann Zeugen in der Sitzung stellen, 210., die Zeugen u. in der Sitzung befragen, 227. — muß vor jedem Urtheile gehört werden, 246. — Schlußantrag desselben, 241. 247. — kann Abschrift der Anklageordre verlangen, 208, so wie des Urtheils, 264., und der Entscheidung über die Bestätigung, 277. — kann beim Kriegsgerichte auf Begnadigung antragen, 279. — kann die Gründe gegen die Bestätigung angeben, 272. Ziffer 6. 273.
- Anklage**, wird durch den Militairanwalt vertreten, 161. 164. 228.
- Anklageordre**, 207. — Abschrift ist dem Angeklagten mitzutheilen, 208. — wo sie wegfällt, IV. 6.
- Anklagestand**, Vernehmung in denselben, 207.
- Ausrufer** beim Aufruhr, 79.
- Antrag** des Betheiligten auf Bestrafung, 198. 362. §. 2.
- Anzeige** strafbarer Handlungen, wo sie geschehen muß, 183. 362. — Verpflichtung dazu beim Verrath, 47. 48., bei der Desertion, 62. 63.

- Arrest**, Arten, Dauer, Beschäftigung, 25. 27. 29. — Vollstreckung im bürgerlichen Gefängniß, 26. — auf dem Marsche, im Lager u. s. w., 28., in den Fürstenthümern 366. — Verwandlung, 27. 353. — Verhältniß der Grade zu einander, 27. — Bruch des Hausarrestes und Casernenarrestes, 115. 116.
- Arrestation**, s. Verhaftung.
- Arrestanten**, Mißhandlung derselben, 99. — Beleidigung derselben, 100.
- Attest**, s. Paß.
- Auditeur**, 125. — wird durch den Militairanwalt vertreten, 126. — tritt dem Kriegsgerichte bei, 175. — führt die Untersuchung bei Verbrechen, 157. 356., und in Auftrag des Commandeurs, bei Disciplinarvergehen, 155. — beeidigt die Mitglieder des Kriegsgerichts, 220. — darf bei der Berathung desselben über die Thatfrage seine Ansicht nicht äußern, 251. muß die Strafe beantragen, 252. — führt das Protocoll bei der gemischten Untersuchungscommission, 341. — Ablehnung in den Fürstenthümern, 359.
- Aufschiebende Wirkung** bei der Beschwerde, 153. 268.
- Aufruhr**, 76 bis 79.
- Ausland**, im Auslande begangene militairische Gesezübertretungen, 4. 130.
- Ausstoßung** aus dem Militair, 19.
- Befehl**, unbefugtes Befehlen, 85. — zu strafbaren Handlungen, 85.
- Beförderung** eines Degradirten, 21.
- Befreiung** vom Dienst durch unwahre Angaben, 51. 52. — eines Gefangenen, 111.
- Begnadigung**, 279. bis 283.
- Begnadigungsrecht** des Commandeurs, 281.
- Beleidigung** des Vorgesetzten, 74. — der Untergebenen, 82. — zwischen Personen, welche theils den bürgerlichen Behörden, theils den Kriegsgerichten unterworfen sind, 340. 368.
- Berathung** des Gerichts, 248. — ist nicht öffentlich, 247.
- Beraubung** der Kranken, 94. — der Leichen, 95.
- Beschlagnahmen** können auch bei Civilpersonen von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden, — 187. Ziffer 1. — des Vermögens Abwesender, 290. u. f. 362. §. 1. g.
- Beschwerde** gegen Disciplinarstrafverfügungen wird bei dem nächsten Vorgesetzten bis zu dem Commandeur und dem Großherzog hinauf, erhoben, 151. bis 155. — gegen den Untersuchungsrichter, 265., gegen das Kriegsgericht und dessen Präsidenten, 266. — es entscheidet das Oberauditoriat, auf dem Kriegsfuße aber der Commandeur, 267. — Verfahren, 268. 269. — bei der Vollstreckung der Strafe, 288. — gegen die gemischte Untersuchungscommission, 344. — in den Fürstenthümern, 364.
- Beschwerdeführung** vor versammeltem Corps, 80.

- Bestätigung der Urtheile**, 270.
 1. durch das Oberauditoriat, 270. — wann sie versagt oder ertheilt werden muß, 272. 274. — Folgen der Versagung, 275. — diese muß die Gründe angeben, 276. — in den Fürstenthümern, 363.
 2. durch den Commandeur, 278.
Bestechung, 112.
Bestrafung auf Antrag, 198. §. 2. 362. §. 2.
Beweis ist an keine Regeln gebunden, 196. — ist in der Hauptverhandlung aufzunehmen, 197.
Beweismittel, Berücksichtigung aller, 236. — Verzicht darauf, 237.
Bürgerliche Strafbehörden, s. Strafbehörden.

- Cassationen**, Folgen derselben, 18.
Civilstaatsdienst, Uebertretungen der darin Angestellten, 5.
Cocarde, verliert der in der Strafklasse stehende, 22.
Commandeur des Truppcorps — Uebergang der Befugnisse desselben auf den Commandeur der auf den Kriegsfuß gestellten, beziehungsweise der die Landesgrenze überschreitenden Truppen, 127., auf den Commandeur einer abgeschnittenen Abtheilung, 128. — er kann den vom Kriegsgerichte erkannten Arrest verwandeln, 27. — er ordnet die Voruntersuchung an, 198. IV. 4. 5. — entscheidet, ob das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte vor ein Kriegsgericht zu stellen ist, 204. — kann die Verhaftung verfügen, 184. 335. 361. — er ist befugt, statt der Bestrafung durch das Kriegsgericht eine disciplinarische Bestrafung eintreten zu lassen, 205. — commandirt die Mitglieder des Kriegsgerichts, 177. 330. IV. 4. — erläßt die Anklageordre, 207., und theilt dieselbe dem Untersuchungsrichter und mit den Acten dem Militairanwalte mit, 208. 211. — ladet den Angeklagten und die zu vernehmenden Personen vor das Kriegsgericht, 211. — ordnet ein neues Kriegsgericht an, wenn ein solches nach versagter Bestätigung des Urtheils nöthig ist, 275. 278. — theilt dem Angeklagten die Entscheidung hinsichtlich der Bestätigung des Urtheils mit, 277. — entscheidet über die Beschwerde gegen die Disciplinarstrafverfügungen, 151, und im Falle des Art. 267. über die gegen den Untersuchungsrichter des Kriegsgerichts und dessen Präsidenten, 267. — ihm steht in den Fällen des Art. 278. die Bestätigung des Urtheils und in den Fällen des Art. 281. das Begnadigungsrecht zu, — er vollstreckt die Strafen, 284. — kann die Vollstreckung aussetzen, 285. — bewilligt oder versagt die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens, 293. — kann die Wiederaufnahme der Voruntersuchung verordnen, 326., und nach erfolgtem Urtheile dieselbe bei dem Oberauditoriate beantragen, 328. — er kann nach erfolgter Wiederaufnahme der Untersuchung die Vollstreckung der Strafe aussetzen, 331. — er entscheidet über die Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme, 292. — er bestimmt, ob der bei den bür-

- gerlichen Behörden in Untersuchung Bezogene bei der Fahne bleiben soll, 334. — wann er die von den bürgerlichen Behörden erkannte Strafen vollstreckt, 337. — er commandirt das militairische Mitglied der gemischten Untersuchungscommission, 341., und theilt, wenn nach deren Beendigung das Kriegsgericht entschieden hat, die Acten dem Oberstaatsanwalte mit, 345. — hat die Disciplinaraufsicht und die Disciplinarstrafgewalt über die in den Ruhestand Versetzten, III. 2.
- Commandirte**, Diebstahl derselben, 88. 89. — Verletzung der denselben ertheilten Befehle, 104.
- Competenzconflict**, 347.
- Concurrenz**, ideelle, 346.
- Degradation**, allgemeine Bestimmungen, 21. — ist Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, 16. — sie kann von den Militairgerichten als Schärfung erkannt werden, 24. — wann die Vorgesetzten sie erkennen können, 145.
- Desertion**, 53. u. f. — Gehülfsen und Begünstiger, 61. 62. — Verfahren gegen abwesende Deserteure, 293. bis 301.
- Diebstahl** ist nie Disciplinarvergehen, 12. — Verbrechen des Diebstahls, 87. bis 89.
- Dienstentlassung**, 20. — ist Folge der Zuchthausstrafe, 16., und, bei Officiren, der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, so wie der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, 16. — wo dieselbe statt der Degradation und der Versetzung in die Straffklasse erkannt werden kann, 16.
- Dienstentziehung**, 66.
- Dienstliche Strafen**, s. Strafen.
- Diensttour** bei Besetzung des Kriegsgerichts, 177.
- Disciplinaraufsicht** über die in Ruhestand versetzten Militairpersonen, III. 2.
- Disciplinarvergehen**, Begriff, 12. — Strafe, wenn wiederholte Disciplinarstrafen ohne Erfolg bleiben, 120. — des Commandeurs des Truppen-corps, 144. — sie werden durch die Vorgesetzten bestraft, 131., indes können auch die Kriegsgerichte sie bestrafen, 253. — Beschwerde gegen die Disciplinarstrafverfügungen der Vorgesetzten, 151. — Bestrafung derselben durch den Großherzog, 144.
- Disposition**, zur Disposition Gestellte, 1.
- Che** ohne Consens, 119.
- Ehrengericht**, dessen Zuständigkeit, Besetzung und Verfahren, II.
- Ehrenrechte**, s. Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Ehrenzeichen**, Verlust ders., 18. 19. — der in der Straffklasse Stehenden, 22.

- Einschließung**, wann statt ders. auf Festungsstrafe zu erkennen ist, 36. §. 2.
Entwendung, s. Diebstahl.
Equipirungsgegenstände, s. Waffen.
Ergänzungen, Verfahren, 257. 258.
Erpressung durch Vorgesetzte, 86.
Escorte, Insubordination gegen dieselbe, 72.
Eid der Mitglieder des Kriegsgerichts, 220. — des Oberauditoriates, 181.
Fahne, wer bei derselben ist, 10.
Fahrlässigkeit, wo sie bestraft wird, 39.
Falsches Zeugniß zum Zweck der Dienstbefreiung, 52.
Feigheit, 49.
Feindliches Land, Zuständigkeit der Militairstrafbehörden über die Bewohner desselben, 123. 174. I. 5. bis 9.
Festungsstrafe, Vollstreckung und Dauer, 29. 30.
Flüchtige, Verfahren gegen dieselben, 290. u. f.
Fourage, unrichtige Vertheilung derselben, 96. — Falsches Maas, 96. — Verfälschung, 97.
Freiheitsstrafen, s. Strafen.
Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld, besondere Bestimmungen für dieselben, 531. u. f.
Garnisonsgericht, Zuständigkeit, 354. 362. §. 5. und 6. III. 4. — Besetzung, 354. — Ablehnung der Mitglieder, 359. — Verfahren, 361.
Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstiger Dritter, 188. — der Vertheidiger, 195.
Gebührenfreiheit, 350.
Gefangenwärter, s. Profos.
Gefängnißstrafe, statt der polizeilichen ist auf Arrest zu erkennen, 15. — deren Vollstreckung, 15. 337. 366.
Gehalt, Verlust desselben, 18. 20.
Gehorsam, Pflicht dazu, 67.
Geldstrafe, s. Strafen.
Gemischte Untersuchungscommission, 340. 368.
Gericht, von einem unzuständigen vorgenommene Untersuchungs-handlungen, 122. §. 4.
Gerichtsschreiber in den Fürstenthümern, Ablehnung, 359.
Geschenke, Annahme und Fordern für zu leistende oder geleistete Dienste, 113. 114. — s. auch Bestechung.
Gesetze, welche zur Anwendung kommen, 3. 43. 187. 188. 195.
Gesetzübertretungen, im Auslande begangene, 4. 130.
 1. militairische, Begriff 5. 6. 7. 8. 352. — sind Disciplinarvergehen oder militairische Verbrechen, 11. — gegen verbündete Truppen, 42.

2. nicht militairische, Begriff, 9. — werden nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft, 43, durch die bürgerlichen Behörden, 121. 122.
Gewicht, falsches, 96.

Handwerker sind Militairpersonen, 1.

Hauptverhandlung muß der Entscheidung vorhergehen, 197. — ist mündlich und öffentlich, 197. — Bestimmung der Sitzung, 211. — Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Sitzung, 223. — Gang des Verfahrens in derselben, 228. — deren Schluß, 247, Unterbrechung, 242., Vertagung 245. — wenn sich im Laufe der Verhandlungen neue strafbare Handlungen des Angeklagten ergeben, 244. — Protocoll in derselben, 175. 187. Ziffer 6.

Hausgenossen des Quartierwirthes, s. Wirth.

Haussuchungen können auch bei Civilpersonen durch den Untersuchungsrichter vorgenommen werden, 187. Ziff. 1. 362. §. 1.

Heilmittel, unrichtige Vertheilung derselben, 96. — falsches Maaß, 96. — Verfälschung, 97.

Hofdienst, Uebertretungen der in demselben Angestellten, 5.

Ideelle Concurrenz, 346.

Insubordination, 67. bis 72.

Klage, öffentliche, muß in den Fürstenthümern erhoben werden, wenn der Commandeur es verlangt, 362. §. 2.

Körperschaft, militairische, deren Bestrafung, 40.

Körperverletzung, s. Mißhandlung.

Kosten, wer sie tragen muß, 261. bis 263. — beim Antrag eines Betheiligten auf Bestrafung, 198. — beim Ungehorsamsverfahren, 302. — der Vollstreckung der Strafen, 289. — der Vertheidigung, 194. — bei der gemischten Untersuchungscommission, 349. — die Verhandlungen der militairischen Strafbehörden sind kostenfrei, 350. — welche nicht beigefordert werden können, fallen der Militaircasse zur Last, 348.

Kranke, deren Beraubung, 94. — deren Mißhandlung, 99.

Krankenwärter, sind Militairpersonen, 1.

Kriegsgefangene, deren Mißhandlung, 99. — deren Beleidigung, 100. — sind den militairischen Gesetzen und Strafbehörden unterworfen, 123. I. 2. — Kriegsgerichte über dieselben, 173.

Kriegsgericht, demselben tritt der Auditeur bei, 175. — entscheidet über die militairischen Verbrechen, 165., indeß muß es in dem im Art. 253. angegebenen Falle auch über Disciplinarvergehen erkennen,

großes, Besetzung, 167. bis 176. — Zuständigkeit, 122. 166. III. 4. IV. 1.

kleines, Besetzung, 167. bis 176. — Zuständigkeit, 122. 166.
 Verweisung der Sache durch das kleine Kriegsgericht an ein großes,
 254., welches die Sache annehmen muß, 254. 255.
 die Mitglieder des Kriegsgerichts werden vom Commandeur für jeden
 Fall commandirt, 177. 211. — Ablehnung der Mitglieder, 178. 179.
 — die Bestrafung durch das Kriegsgericht wird durch die schon erfolgte
 disciplinarische Bestrafung nicht ausgeschlossen, 206. — Ort und Zeit
 der Abhaltung des Kriegsgerichts, 211. — Plätze der Mitglieder in der
 Sitzung, 219. — die Mitglieder müssen der ganzen Verhandlung un-
 unterbrochen beiwohnen, 222., sie können die zu vernehmenden Personen
 befragen, 227. — Die Verhandlungen dürfen nicht unterbrochen werden,
 242. — Schluß der Verhandlungen, 247. — Vertagung der Verhand-
 lungen, 245. — Berathung der Kriegsgerichte, 247. 248. 251. — es
 ist bei der Abgabe des Urtheils an das Thatsächliche der Anklage-
 ordre gebunden, 248. — Verfahren, wenn sich in den Verhandlungen
 neue strafbare Handlungen des Angeklagten ergeben, 244. — Abstim-
 mung und erforderliche Majorität der Stimmen, 249. 250. 252. IV. 8.
 — Verfahren, wenn Ergänzungen nöthig sind, 257. 258. — wann in
 Folge der versagten Bestätigung des Urtheils ein neues Kriegsgericht
 anzuordnen ist, 275., in das neue können die Mitglieder des früheren
 nicht eintreten, 275., das neue muß die von dem Oberauditoriat ausge-
 sprprochenen Grundsätze, welche die Versagung motivirt haben, befolgen,
 276. — Die Mitglieder des Kriegsgerichts können auf Begnadigung an-
 tragen, 279. — Eintritt nach Wiederaufnahme der Untersuchung, 330.
 s. auch Präsident des Kriegsgerichts.

Land, s. Ausland, feindliches Land.

Ladung der Civilpersonen 189.

Landdragoner sind Militairpersonen, 1., und stets bei der Fahne, 10. —

Beschränkung hinsichtlich der militairischen Gesetzübertretungen, 8. Ziff. 5.

— Strafbefugniß des Commandeurs, 135.

Lebensmittel, Plündern derselben, 91. — Requiriren derselben 93., unrich-
 tige Vertheilung, 96. — unrichtiges Maaß 96. — Verfälschung 97.

Lebenswandel, unwürdiger III. 4. 5.

Reichen, deren Verabung, 95.

Listen, s. Meldung.

Maaß, falsches, 96.

Marketender, sind den Militairgesetzen und Behörden unterworfen, I. 1.

Mehrheit der Stimmen, s. Stimmen.

Meineid, desselben verdächtiger Zeuge, 248.

Meldung (Rapporte, Listen, Postenbefehle), unrichtige, 105.

- Militairanwalt**, 160. 164. — kann durch den Auditeur, 163., oder einen Officier, 162., vertreten werden, — Ablehnung desselben, 180., — vertritt die Anklage 161. 228. — muß vor jedem Urtheile gehört werden 246. — dessen Thätigkeit in Beziehung auf die Bestätigung des Urtheils 272. Ziff. 6. 273. — vertritt bei der Wiederaufnahme der Untersuchung die Commandeur, 330. und in den Fürstenthümern den Staatsanwalt, 365.
- Militairbeamte**, 1.
- Militairgefängniß**, Beschäftigung in demselben, 25.
- Militairische Behörden**, Angabe derselben, 124.
- Militairische Gesetzübertretungen**, s. Gesetzübertretungen.
- Militairische Körperschaften**, deren Bestrafung, 40.
- Militairische Strafbehörden**, s. Strafbehörden.
- Militairische Verbrechen**, Begriff 13. — strafrechtliche Grundsätze bei denselben, 33. — Bestrafung der von mehr als zwanzig Personen begangenen 41.
- Militairisches Verhältniß**, Anfang desselben, 1.
- Militairpässe**, s. Paß.
- Militairpersonen**, (s. auch Nichtmilitairpersonen,) — Begriff derselben 1. — welchen Gesetzen sie unterworfen sind, 3. — bei der Fahne, 10.
- Militairschule**, Strafbefugniß des Directors, 138.
- Mißbrauch** der in den Art. 148. bis 150. erteilten Befugniß, 84.
- Mißhandlung** der Vorgesetzten, 75., der Untergebenen 81., der Kriegsgefangenen, Kranken, Arrestanten, Quartierwirthe und deren Hausgenossen, Wegweiser und Führer der requirirten Gespanne, 105.
- Mittheilung**, unbefugte, von Acten und Urkunden, 107. — der Acten an den Vertheidiger, 193.
- Munition**, fehlerhafte Anfertigung derselben, 96.
- Nahrungsmittel**, s. Lebensmittel.
- Nichtmilitairische Gesetzübertretungen**, s. Gesetzübertretungen.
- Nichtmilitairpersonen**, welche den Truppen folgen, sind den Militair-Gesetzen und Behörden unterworfen, 123. I. 1. — Kriegsgerichte über dieselben, 174.
- Niederstoßen**, Befugniß des Officiers dazu, 149. 150.
- Oberauditoriat**, 181. 182. — es entscheidet über die Beschwerden, 267. 288. 364. §. 7., über die Ablehnung der Mitglieder desselben, 182., ob das Urtheil des Kriegsgerichtes zu bestätigen ist, 270. 363., über die Wiederaufnahme der Untersuchung, 330. 365., über die Ablehnung bei der gemischten Untersuchungscommission, 342 und über die Beschwerde gegen dieselbe, 344., über die Entschuldigung eines wegen Ausbleibens verurtheilten Zeugen, 187. Ziff. 2.
- Oeffentlichkeit** der Sitzung zum Zweck der Hauptverhandlung und Ausschlie-

fung derselben, 214. bis 218. 362. §. 1. — Die Berathung der Richter ist nicht öffentlich, 247.

Oberstaatsanwalt, tritt ein bei der gemischten Untersuchungscommission, 345.

Officier, Strafbefugniß jedes Officiers, 132. — dessen Befugniß beim Ungehorsam, 149., und wenn ein Untergebener sich an ihm vergreift oder ihn gefährlich bedroht, 150.

Orden, s. Ehrenzeichen.

Paß (Urlaubsschein, Militairpässe, Atteste), Verfälschung derselben und Gebrauch verfälschter 109.

Patrouille, s. Wache.

Pension, Verlust derselben, 18.

Platzcommandant, dessen Strafbefugniß, 136. 137.

Blünderung, 91 92.

Polizeiaufsicht, wann sie nicht eintritt, 15.

Polizeigewalt der bürgerlichen Behörden, 338. 339.

Posten, s. Wache.

Postenbefehle, s. Meldung.

Präsident des Kriegsgerichts, kann Civilpersonen ohne Requisition vorladen und die bürgerlichen Behörden requiriren, 189., den Ort und die Zeit der Sitzung des Kriegsgerichts ändern 211., den Angeklagten vor der Hauptverhandlung vernehmen und Zeugen u. laden, 213. 257. — eröffnet die Sitzung des Kriegsgerichts, 220. und läßt die Mitglieder beeidigen 220. — er leitet die Verhandlung, 223., vernimmt selbst oder durch den Auditeur den Angeklagten, die Zeugen u. 223., sorgt für Ordnung und Ruhe 223., giebt und entzieht das Wort, 223. 227. — kann und muß in der Sitzung alles vornehmen, was geeignet ist, die Wahrheit an's Licht zu bringen, 224. — kann Vorführungsbefehle erlassen, 224. — muß jede Verzögerung der Verhandlungen thunlichst verhindern, 225. — kann den Angeklagten einstweilen aus der Sitzung entfernen, 226. — schließt die Verhandlungen, 247. — übersendet nach dem Urtheile die Acten zum Zweck der Bestätigung an das Oberauditoriat, 271., oder, in den Fällen des Art. 278., an den Commandeur.

Profos (Gefangenwärter), Mißhandlung der Gefangenen, 99., Beleidigung der Gefangenen, 100., Befreiung eines Gefangenen durch denselben, 111.

Protocollführer, bei der Voruntersuchung, 159. — beim Kriegsgericht, 175. — kann in der Sitzung gewechselt werden, 222. — Ablehnung desselben, 178. 179.

Quartierwirth, s. Wirth.

Rang, Verlust desselben, 18. 20. — bei den in Ruhestand Versetzten, III. 3. 4.

- Rapport**, s. Meldung.
- Rathskammer** in den Fürstenthümern, 357. — deren Verfahren, 361.
- Reitknechte**, sind Militairpersonen, 1.
- Requiriren**, eigenmächtiges, 93.
- Roude**, s. Wache.
- Ruhegehalt**, Entscheidung über den Verlust desselben, IV.
- Ruhestand**, die dahin versetzten Militairpersonen, welche Dienstfunctionen übernommen haben, sind als Militairpersonen zu behandeln, 1. — Gesetze und Behörden, wenn sie Dienstfunctionen nicht übernommen haben III. — Verlust des Ranges und Titels, III. 3. 4.
- Rückfall**, wie zu bestrafen, 37. 38. — bei der Desertion, 57.
- Sachverständige**, deren Gebühren, 188., Ladung vor das Kriegsgericht, 208. 210., Vernehmung, 229. bis 232., Entfernung aus der Sitzung, 230.
- Selbstverstümmelung**, 50.
- Schildwache**, deren Desertion, 56. — Diebstahl und Gestattung des Diebstahls von Seiten derselben, 88. 89. — deren Trunkenheit, 101., Schlafen, 101., Entfernung vom Posten, 101., sonstiges vorschriftswidriges Betragen, 101.
- Schlussantrag** des Angeklagten, des Vertheidigers, 241. 247. — des Staatsanwalts, 247.
- Species facti** ist der Anzeige und Meldungen anzulegen, 183.
- Spione**, Begriff, I. 3. 4. — deren Bestrafung, 123. I. 3. 4. 9. — Kriegsgerichte über dieselben, 174.
- Staatsanwaltschaft** in den Fürstenthümern, 358. — deren Ablehnung, 359. — deren Verfahren, 361.
- Standgericht**, Besetzung, 309. — Verfahren, 310. u. f. — in den Fürstenthümern, 367.
- Standrecht**, nach den bürgerlichen Gesetzen, 303. — für militairische Verbrechen, 304. — wer es anordnen kann, 305.
- Steckbriefe**, 185.
- Stellvertreter**, bei der Selbstverstümmelung 50.
- Stimmen**, welche Anzahl zur Beurtheilung und Bestimmung der Strafe nöthig ist, 250. 252. IV. 8. — Verfahren, wenn bei der Strafe die erforderliche Mehrheit nicht da ist, 252.
- Strafen**, Arten, 14. — dienstliche Strafen, 32. — gegen militairische Körperschaften, 40. — in Vereinigung zu erkennende Freiheitsstrafen 36. — Geldstrafen bei Disciplinarvergehen, 15. — Geldstrafen fallen in die Militaircasse, 15. — Vollstreckung, wenn Mehrere ein militairisches Verbrechen begangen haben, 41. — Die Vollstreckung der von den Kriegsgerichten erkannten Strafen steht dem Commandeur, 284., der vom Garnisonsgerichte erkannten dem Staatsanwalte zu, 366. — Der Commandeur kann die Vollstreckung aussetzen, 285. 366. — Die Antretung der Strafe

vor erfolgter Bestätigung findet nicht Statt, 286. — Anrechnung der Untersuchungshaft, 287. 366. — die Wiederaufnahme der Untersuchung steht der Vollstreckung nicht entgegen, 329. 331., indeß kann der Commandeur die letztere aussetzen, 331. — Vollstreckung der von den bürgerlichen Behörden erkannten, 337.

Strafbehörden, —

1. militairische, deren Zuständigkeit, 122. 123. 129. 130., siehe Kriegsgericht, Garnisonsgericht, Vorgesetzte, Untersuchungsrichter —

2. bürgerliche, deren Zuständigkeit, 122. — deren Verfahren, 332. u. f. — insbesondere bei der Verhaftung, 335.

Strafklasse, Veretzung in dieselbe und Folgen derselben, 22. — die Veretzung in dieselbe ist Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, 16. — Aufhebung der Veretzung, 23. 145. — die Militairgerichte können sie als Schärfung erkennen, 24. — wann die Vorgesetzten sie erkennen können, 145.

Strafgerichtsbarkeit, wem sie zusteht, 121.

Strafproceßordnung, bürgerliche, deren Anwendung 187.

Strafverfügungen, gesetzwidrige, 83.

Suspension, 186. 362. §. 1. b.

Thätlichkeiten, gegen Untergebene, 81. — zwischen Personen, welche theils den bürgerlichen Behörden, theils den Kriegsgerichten unterworfen sind, 340. 368.

Titel, Verlust derselben, 18. 19. — bei den in den Ruhestand Versetzten, III. 3. 4.

Todesstrafe, 17.

Trene, Verletzung der militairischen Treue, 44. u. f.

Truppen verbündeter Staaten, 42.

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter — Folgen derselben, 16. — bei den in den Ruhestand Versetzten, III. 3.

Ungehorsamsverfahren, 293. u. f. 362. §. 1. h. — gegen Deserteure, 301. 362. §. 1. h.

Uniform, Verlust des Rechts, sie zu tragen, III. 4.

Untergebene, deren Uebertretungen gegen Vorgesetzte, 67. u. f.

Unterlassene Anzeige, s. Anzeige.

Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, Folgen derselben, 16. — bei den in Ruhestand Versetzten, III. 3.

Unterschlagung, 90.

Untersuchung, deren Wiederaufnahme, 326. u. f.

Untersuchungskommission, gemischte, 340. 368.

- Untersuchungsrichter** ist der Auditeur oder ein Officier, 157. — dessen Vertretung durch den Militairanwalt, 126. — er führt die Voruntersuchung, 158. — Ablehnung desselben, 178. 179. — kann Civilpersonen ohne Requisition vorladen und die Civilgerichte requiriren, 189. — Gutachten desselben, 203. 209. — er vernimmt den Angeklagten über die Anklageordre, 208., und theilt das Protocoll dem Commandeur mit, 209. — Befugniß desselben zur Aufrechthaltung der Ruhe, 187. Ziff. 5.
- Unvermögend**, wer es ist, 194.
- Urkunden**, unbefugte Mittheilung derselben, 107.
- Urlaubsschein**, s. Paß.
- Urtheil**, über jedes kriegsgerichtliche muß der Militairanwalt gehört werden, 246. — es muß den Angeklagten verurtheilen oder freisprechen, 256. — Form und Inhalt desselben, 259. bis 263. 362. §. 1. — Verkündigung oder Zustellung, 264. — Mittheilung an den Commandeur, 264. — Der Angeklagte kann Abschrift verlangen, 264. — Jedes rechtskräftige Strafurtheil der bürgerlichen Behörden wegen Verbrechens und Vergehens ist dem Commandeur mitzutheilen, 336., sowie jedes rechtskräftige Urtheil gegen einen in den Ruhestand Versetzten, III. 6.
- Verabredung**, beim Verrath, 46. — bei der Desertion, 60. — bei der Insubordination, 68. — bei der Plünderung, 92.
- Verbrechen**, s. Militairische Verbrechen.
- Vereinswesen**, Verletzung der desfälligen Gesetze ist nicht Disciplinarvergehen, 12.
- Verhaftung**, wann sie zulässig ist und wer sie vornehmen kann, 184. 244. 335. 362. §. 1.
- Verhandlungen**, s. Hauptverhandlung.
- Verhinderung**, Pflicht dazu beim Verrath, 47. — bei der Desertion, 62. — allgemeine Pflicht der Vorgesetzten, 85.
- Verjährung**, 35. 38.
- Vermögensbeschlagnahme**, s. Beschlagnahme.
- Verrath**, 45. bis 48.
- Verschwiegenheit**, Verletzung derselben, 106.
- Verfahren** wird in der Regel nicht eingeleitet, wenn der Beschuldigte abwesend ist, 293. — der bürgerlichen Behörden, 332. u. f.
- Versuch**, wo er bestraft wird, 34.
- Verteidiger**, wer als solcher zulässig ist, 191. 362. §. 4. — Zuordnung, 192. 362. §. 4. — Gebühren desselben, 195. — Besprechung mit dem Angeklagten, 193. 239. — Einsicht und Mittheilung der Acten, 193. — Er kann die Gründe gegen die Bestätigung angeben, 273. — kann beim Kriegsgerichte auf Begnadigung antragen, 279.
- Verteidigung**, Folgen der unterbliebenen, 240. — wann zulässig, 190. — Kosten derselben, 194. — beim Garnisonsgericht, 362. §. 4.

- Verteidigungsgründe** sind von Amtswegen zu berücksichtigen, 238.
- Verwandlung des Arrestes**, 27. 353.
- Verweis**, Arten, 31. — als dienstliche Strafe, 32.
- Vollstreckung der Strafe**, s. Strafe, — die des Arrestes und des Gefängnisses kann in den Fürstenthümern dem dortigen Commandeur überlassen werden, 366. §. 3.
- Vorgesetzte**, militairische, Thätlichkeit gegen Untergebene, 81. — Beleidigung der Untergebenen durch dieselben, 82. — deren unbefugte Befehlertheilung, 85. — Erpressung durch dieselben, 86. — sie untersuchen und bestrafen die Disciplinarvergehen, 131. — Angabe der Strafen, welche die verschiedenen Vorgesetzten gegen Combattanten und Nichtcombattanten erkennen können, 132. bis 143. — gesetzwidrige Strafverfügung, 83. — Mißbrauch der in den Art. 148. bis 150. ertheilten Befugniß, 84. — Sie können die Strafen bekannt machen, 146. — Verbindung mehrerer Strafen wegen derselben Handlungen, 147. — Befugniß zur Verhaftung und sonstigen nöthigen Maßregeln, ohne Rücksicht auf die Strafbefugniß, 148. bis 150. — Verfahren derselben bei der Bestrafung der Disciplinarvergehen, 154. 155. — Beschwerde gegen die Disciplinarverfügungen, 151. bis 153.
- Voruntersuchung**, Anordnung, 198. — wann sie eintritt, 199. 362. §. 3. — Zweck derselben, 200. 201. — Umfang derselben, 202. — Verfahren beim Schluß derselben, 203. — bei der gemischten Untersuchungscommission, 343. — in den Fürstenthümern, 355. 356. 362. §. 3., Verfahren daselbst, 361.
- Wache** (Posten, Patrouille, Ronde), Insubordination gegen dieselben, 72. Trunkenheit, Entfernung und sonstiges vorschriftswidriges Betragen des Commandanten und der Mannschaft, 102. 103.
- Waffen** (Equipirungsgegenstände), deren Beschädigung, Zerstörung, Verlieren und Entledigung, 117. 118.
- Wahlen**, Verlust der Rechte daraus, 18.
- Wartegeld**, Entscheidung über den Verlust desselben, IV.
- Wegweiser**, Mißhandlung derselben, 99.
- Wiederannahme der Voruntersuchung**, 326. — der Untersuchung nach erfolgtem Urtheile, 327. 365. — bei dem Oberauditoriat zu beantragen, 330.
- Wirth** (Quartierwirth und dessen Hausgenossen), Mißhandlung derselben, 99. — Beleidigung derselben, 100. — Diebstahl gegen dieselben, 87.
- Zeugen**, deren Gebühren, 188. — deren Ladung vor das Kriegsgericht, 208. 210. — deren Sistirung ohne Ladung, 210. Vernehmung derselben in der Hauptverhandlung, 229. bis 231. — Entfernung aus der Sitzung, 230. — des Meineids verdächtige Zeugen, 243. — der wegen

Ausbleibens Verurtheilte kann seine Entschuldigung bei dem Kriegsgerichte oder dem Oherauditoriate vorbringen, 187. Ziff. 2.
 Zeugniß, falsches zum Zweck der Dienstbefreiung, 52. — in Dienstsachen, 110.
 Zuchthausstrafe, Folgen derselben, 16. — bei den in den Ruhestand Versetzten, III. 3.
 Zustellungen an die bei der Fahne befindlichen Militärpersonen, 187. Ziff. 7. 361. 362.
 Zwang gegen Vorgesetzte, 73.
 Zwangsarbeitsanstalt, wenn die Einsperrung nicht eintritt, 15. §. 3.



I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer Militairperson und bei der Fahne ist.

Art. 1.

§. 1. Militairpersonen sind die im Art. 1. des Militairstrafgesetzbuches Aufgeführten.

§. 2. Als bei der Fahne befindlich sind die Militairpersonen zu betrachten, welche im Art. 10. des Militairstrafgesetzbuchs angegeben sind.

2. Gesetze und Behörden.

Art. 2.

§. 1. Die Militairpersonen sind den bürgerlichen Gesetzen und den bürgerlichen Behörden unterworfen, soweit das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält.

§. 2. Die die Militairpersonen betreffenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen bleiben in Kraft, soweit das gegenwärtige Gesetz ein anderes nicht bestimmt.

3. Miethcontracte.

Art. 3.

Die Militairpersonen, welche Wohnungen zu ihrem eigenen Bedarfe (wozu auch der Bedarf der Familie gehört) gemiethet haben, und dieselben, nachdem die Truppen, wozu sie gehören, auf den Kriegsfuß gestellt sind, in Folge ihres Dienstes, verlassen müssen, sind an die Miethcontracte nur bis zum Ende des laufenden Halbjahrs des Miethjahrs, wenn aber monatsweise gemiethet ist, bis zum Ende des Monats, in welchem sie die Wohnung verlassen mußten, gebunden.